

Sachsen, Kurhessen, Nassau und Luxemburg, 10. von Hannover, Braunschweig, beiden Westfalen, Holstein, Oldenburg und den Hansestädten. Die drei Armeecorps 8, 9 und 10 hießen die combinirten. Außerdem hatte der Bund aus den Contingenten der Staaten, welche zu den vorbeschriebenen zehn Armeecorps nicht beitrugen, noch eine Reserve-Infanterie-Division. Bundesfestungen waren Luxemburg, Mainz, Landau, Rastatt und Ulm. Das Eigenthum an den Festungsorten und das Besatzungsrecht stand dem Bunde zu¹.

Keinem Bundesmitgliede war der Austritt aus dem Bunde gestattet. Die Bundesmitglieder waren verpflichtet, „sich einander unter keinerlei Vorwand zu betriegen, noch ihre Streitigkeit mit Gewalt zu verfolgen, sondern bei der Bundesversammlung anzubringen.“ Bei Streitigkeiten der Bundesmitglieder unter einander sollte zunächst durch einen Ausschuss des Bundesstages eine Vermittelung versucht werden. Mißlang diese, so hatte ein „Ausdrägalverfahren“ stattzufinden. Der Staat, gegen welchen Beschwerden geführt wurde, und falls er zögerte, die Bundesversammlung benannte drei unbetheiligte Bundesmitglieder, aus denen der Beschwerdeführer eines wählte, worauf das höchste Gericht des gewählten Bundesstaates „im Namen und an Statt der Bundesversammlung, sowie vermöge Auftrages“ derselben als Ausdrägalsinstanz den Streit entschied². Das sofort rechtskräftige Urtheil wurde nöthigenfalls vom Bunde zur Vollstreckung gebracht.

Die Angehörigen eines zum Deutschen Bunde gehörigen Gebietes waren zugleich Angehörige des Deutschen Bundes. Sie waren nicht Unterthanen des Bundes, noch Mitglieder desselben, wohl aber standen ihnen gewisse durch den Bund und die Bundesverfassung garantierte Rechte zu. Es bestand Religionsfreiheit für Katholiken, Lutheraner und Reformirte. Diese Verschiedenheit des Bekenntnisses sollte für Katholiken, Lutheraner und Reformirte ohne Einfluß auf den Erwerb und die Ausübung der bürgerlichen und politischen Rechte sein. Dem Bekenner des jüdischen Bekenntnisses war die „bürgerliche Verbesserung“ in Aussicht gestellt.

Jeder Bundesangehörige hatte ferner das Recht, in jedem Bundesstaate unter den nämlichen Bedingungen wie ein Einheimischer Grundeigenthum zu erwerben. Er besaß die Befugniß zur Uebersiedelung in einen anderen Bundesstaat, ohne dafür Abgaben (gabella emigrationis) zahlen zu brauchen.

Sanz besondere Vorschriften enthielt die Bundesverfassung zu Gunsten der früheren reichsunmittelbaren und zugleich reichsfürstlichen wie zu Gunsten der früheren reichsunmittelbaren, aber nicht zugleich reichsfürstlichen Familien. Die deutsche Bundesacte (Art. XIV), die Wiener Congreßacte (Art. 23 und 43) und die Wiener Schlußacte (Art. 67) sicherten den vormals unmittelbaren deutschen Reichsfürsten unter Anderem zu: a. die Zugehörigkeit zum hohen Adel und Ebenbürtigkeit mit den regierenden Häusern, b. daß sie und ihre Familien „die privilegirteste Klasse, insbesondere in Ansehung der Besteuerung bilden, c. daß ihnen alle aus ihrem Eigenthum und dessen ungestörtem Genuß herrührenden Rechte, welche nicht zu der Staatsgewalt und den höheren Regierungswesen gehören, verbleiben“. Insbesondere sollten ihnen hiernach nach dem Wortlaute der Rheinbundsacte (Art. 27) zustehen: „tous les droits seigneuriaux et féodaux non essentiellement inhérents à la souveraineté“, auch die Polizei, nur nicht die „haute police, la législation, jurisdiction suprême, conscriptions militaires ou recrutement, impôt“. Zur Ausführung der Bundesgesetze ergingen in Preußen die Verordnungen vom 21. Juni 1815 (Gef.-S. S. 103), welche Artikel XIV der Bundesacte wiederholt und nähere Angaben über die Privilegien macht, und die Instruktion zu dieser Verordnung vom 30. Mai 1820 (Gef.-S. S. 81). Die Standesherrn haben den Huldigungs Eid zu leisten und sind den allgemeinen Landesgesetzen unterworfen; sie haben Rechte aus Titel und Wappen („Wir“), Kirchengelbe, öffentliche Trauer, Ehrenrechte; sie mit ihren Familienmitgliedern sind befreit von „aller Militärschuld“, Grund- und Personalssteuer, aber nicht von indirekten Steuern. Vom Erbschaftssteuer sind sie bei Successionen in die Standesherrschaft, welche innerhalb der Familie stattfinden, unbedingt, bei anderen Erbschaften und Vermächtnissen aber nur insoweit befreit, als diese innerhalb der

¹ Vgl. G. Meyer, S. 117, Zachariae, ² Vgl. Zachariae, II, S. 887 f.; G. II, S. 747. Meyer, S. 118.